



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**



Inkrafttreten im Herbst 2020

# Das Gebäudeenergiegesetz 2020

Am 3. Juli 2020 stimmte der Bundesrat dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ zu. Zuvor, am 18. Juni, hatte der Bundestag das Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit Hinweisen an den Bundesrat verabschiedet. Das GEG tritt zum 1. November 2020 in Kraft und setzt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinsparungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz außer Kraft.

Nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesanzeiger, die am 13. August erfolgt ist, darf mit einem Inkrafttreten des neuen Gebäudeenergiegesetzes am ersten Tag des dritten auf die Ver-

kündung folgenden Kalendermonats gerechnet werden. Das wäre zum 1. November. Mit Inkrafttreten des GEG treten die Energieeinsparverordnung, das Energieeinsparungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-

Wärmegesetz außer Kraft und das GEG führt die abgelösten vorgenannten Gesetze strukturell zusammen. Damit endet eine langanhaltende Debatte über die nationale Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.





Bild: © Marco311/stock.adobe.com

3 | Ölheizungen sollen ab 2026 bei Neubauten verboten werden, so sieht es das Klimapaket der Bundesregierung vor. Bestehende Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die keine Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind, müssen nach spätestens 30 Jahren außer Betrieb genommen werden.

her, der Nachweis über den Jahres-Primärenergiebedarf über ein Referenzgebäude nach DIN V 18599 in der Fassung von September 2018. Im GEG wird insbesondere für Wohngebäude auf § 15 mit § 20, für Nichtwohngebäude auf § 18 mit § 21 verwiesen. Bis zum 31. Dezember 2023 darf weiterhin das Verfahren nach DIN V 4108-6 i. V. m. DIN V 4701-10 angewandt werden (§ 20 Abs. 2).

Ein tabellarisches Modellgebäudeverfahren, ähnlich dem „EnEV easy“, darf alternativ als vereinfachtes Nachweisverfahren für viele neue ungekühlte Wohngebäude angewandt werden. Ein rechnerischer Nachweis entfällt dabei. Regelungen hierzu finden sich in § 31 GEG mit Verweis auf Anlage 5 wieder. Nach § 32 Abs. 2 GEG, mit Verweis auf Anlage 6, gilt für Nichtwohngebäude weiterhin ein vereinfachtes Berechnungsverfahren für eine Vielzahl ungekühlter Nutzungstypen. Das entspricht im Wesentlichen dem vereinfachten Verfahren über ein Ein-Zonen-Modell für Nichtwohn-

gebäude nach der abgelösten EnEV 2016 Anlage 1 Nr. 3. Der Begriff „Gebäudenutzfläche“ findet, wie bisher in der EnEV, nur Anwendung bei Berechnungen zu Wohngebäuden. Dabei handelt es sich um einen fiktiven Flächenbezug, errechnet aus dem Volumen eines Ein-Zonen-Modells eines Wohngebäudes. Energetische Kennwerte beziehen sich bei Wohngebäuden weiterhin auf die Gebäudenutzfläche, z. B. im Energieausweis.

Eine kausale Ableitung von tatsächlich vorhandenen Wohn- oder Nutzflächen ist bei Wohngebäuden nicht möglich. Das gilt bei Berechnungen von Wohngebäuden nach DIN V 18599, sowie bei Nachweisen nach DIN V 4108-6 i. V. m. DIN V 4701-10 gleichermaßen. In Abschnitt 8.2.1 der DIN V 18599 ist diese Regelung hinterlegt, dabei handelt es sich um identische Sachverhalte aus der EnEV 2016 Anlage 1 Nr. 1.3.3. Der Begriff „Nettogrundfläche“, abgekürzt  $A_{NGF}$ , findet, wie bisher bei der EnEV, nur Anwendung bei Berechnungen zu Nicht-

wohngebäuden nach § 18 GEG sowie im Energieausweis als Flächenbezug für energetische Kennwerte. Bei Nichtwohngebäuden liegt eine tatsächlich vorhandene Fläche den energetischen Kennwerten zugrunde.

### Neue Wärmebrückenmethodik

Wie bisher, gilt im Rahmen der energetischen Berechnungen ein pauschaler Wärmebrückenzuschlag  $\Delta U_{WB}$  von 0,10 W/(m<sup>2</sup>K). Bei Verwendung eines verringerten pauschalen Wärmebrückenansatzes liegt nun das neue Beiblatt 2 der DIN 4108 in der Fassung von Juni 2019 verpflichtend zugrunde.

Zur Ermittlung eines verringerten Wärmebrückenzuschlags gibt es nun im Rahmen des GEG zwei unterschiedliche thermische Niveaus. Der bisherige pauschale Wärmebrückenzuschlag wird zukünftig als Kategorie A, mit einem  $\Delta U_{WB}$  von 0,05 W/(m<sup>2</sup>K) bezeichnet. In der neuen Kategorie B kann

ein verbessertes Wärmebrückenniveau mit einem  $\Delta U_{WB}$  von 0,03 W/(m<sup>2</sup>K) in Ansatz gebracht werden. Vermutlich stellt die Mischung unterschiedlicher Wärmebrückenzuschläge bei fehlender Gleichwertigkeit, neben der Einführung von zwei thermischen Niveaus, die wichtigste Neuerung im Bereich von Wärmebrücken dar. Das GEG übernimmt dabei redaktionell und technisch angepasst die Methodik der KfW im Rahmen der Berücksichtigung von Wärmebrücken bei Effizienzhäusern. Die Kategorien A und B, aber auch detailliert berechnete Anschlüsse, können nun zur Ermittlung eines projektbezogenen Wärmebrückenzuschlags berücksichtigt werden. Das Haftungsrisiko für den Nachweisersteller sinkt damit erheblich.

### Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Das GEG stellt in § 4 für behördlich genutzte Gebäude der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion im Bereich des energieeffizienten, klimagerechten Bauens heraus. Das Energieeinsparungsgesetz vom 4. Juli 2013 (abgelöst durch das GEG) forderte, dass alle neuen Nichtwohngebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand sind, ab 2019 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen sind. Das GEG kommt dieser Anforderung nun in § 4 sowie in § 52 „Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude“ verspätet nach. Die Regelungen des abgelösten EEWärmeG, auch behördlich genutzte öffentliche Gebäude im Ausland einzubeziehen, diese Anforderung ist im Gebäudeenergiegesetz nicht mehr zu finden. Die Vorbildfunktion nach § 4 bezieht sich deshalb nur auf Gebäude in Deutschland.

### Bestandsgebäude

Handelt es sich um energetische Maßnahmen an Bestandsgebäuden, bleiben die baulichen Anforderungen nahezu unverändert. Es gilt weiterhin bei Gesamtenergieeffizienzbetrachtungen die 140-Prozent-Regel (§ 50 Abs. 1 GEG), alternativ der Bauteilnachweis nach § 48 GEG mit Verweis auf Anlage 7; diese entspricht in etwa Anlage 3 der EnEV 2016. Neu ist, dass für Eigentümer von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen vor Beauftra-

gung von Planungsleistungen ein verpflichtendes informatorisches „kostenloses“ Beratungsgespräch mit einem Energieberater durchzuführen ist (§ 48 Satz 3 GEG). Das Beratungsgespräch ist auch bei Verkauf von Ein- und Zweifamilienhäusern auf Basis des Energieausweises verpflichtend zu absolvieren. Die Anforderungen aus dem abgelösten EEWärmeG wurden neu strukturiert, aber inhaltlich kaum verändert, ins GEG übernommen. Für zu errichtende Gebäude sind Regelungen hierzu im Bereich der §§ 34 bis 45 und für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude in den §§ 52 bis 56 GEG zu finden. Beispielsweise erfolgte eine Ausweitung der Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen von Gesamtenergieeffizienzbetrachtungen. Stromspeicher werden nun berücksichtigt.

### Verbot von Ölheizungen

Ölheizungen sollen ab 2026 bei Neubauten verboten werden, so sieht es das Klimapakett der Bundesregierung vor und im § 72 Abs. 4 GEG sind die Vorschriften zur Umsetzung hinterlegt. Bestehende Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die keine Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind, müssen nach spätestens 30 Jahren außer Betrieb genommen werden (§ 71 Abs. 2 GEG). Zahlreiche Ausnahmetatbestände schwächen die Anforderung zur Außerbetriebnahme von Ölheizungen ab. Regelungen hierzu finden sich in § 72 „Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen“. Nach § 73 GEG sind selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser erst bei einem Eigentümerwechsel davon betroffen.

### Energieausweise und Ausstellungsberechtigung

An Energieausweise werden die gesetzlichen Anforderungen erhöht. Strengere Sorgfaltspflichten gelten künftig für Aussteller und Makler. Eine Vor-Ort-Begehung oder geeignete zur Verfügung gestellte Fotos werden für Aussteller von Energieausweisen Pflicht. CO<sub>2</sub>-Emissionen sind im Ausweis anzugeben (§§ 79 bis 88 GEG). Nach § 88 GEG wird bei der „Ausstellungsberechtigung für Energieausweise“ nicht mehr zwischen Wohn- und Nichtwohngebäude unterschieden. Künftig können Handwerker und staatlich anerkannte

Techniker durch Fortbildung nach Anlage 11 GEG eine Ausstellungsberechtigung für Wohn- und Nichtwohngebäude erhalten. Achtung, handelt es sich um Genehmigungsplanungen zum Nachweis der Neubauanforderungen, dann gilt wie bisher Länderrecht. Eine Ausstellungsberechtigung nach GEG bedeutet nicht zwangsläufig eine Ausstellungsbefugnis für Neubauten oder Erweiterungen im Rahmen bauordnungsrechtlicher Prüfungen.

### Resümee

Das Gebäudeenergiegesetz hat aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Aufgabe, eine Vereinfachung im deutschen Energie sparrecht umzusetzen und national den Niedrigstenergiegebäudestandard zu definieren. Grundsätzlich ist das zu begrüßen. Betrachtet man den langjährigen politisch schwierigen Gesetzgebungsverlauf, kommen jedoch Zweifel, ob das zum 1. November 2020 gültige GEG auch tatsächlich das Optimum für Umwelt und Wirtschaft darstellt. Aber das Jahr 2023 ist nicht weit entfernt – dann auf ein Neues.



Prof. Dr.  
Werner Friedl

lehrt Baukonstruktion, Bauphysik, Passivhausbauweise, energieeffizientes und nachhaltiges Bauen an der Hochschule Darmstadt. Er ist zertifizierter Passivhaus-Planer mit Architekturbüro in Adelzhausen und seit über 20 Jahren als freier Architekt auf energieeffiziente Bauweisen spezialisiert. Zudem ist er Herausgeber und Autor von Fachliteratur, Sachverständiger für die Energieeinsparverordnung in Bayern und Referent.

## Bestellmöglichkeiten



### GEG Baupraxis

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5895>**